



## SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Finanzen und Stadtwerke	23.08.2017
Verwaltungsausschuss	11.09.2017
Rat der Stadt Esens	18.09.2017

<b>Betreff:</b>	<b>Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Esens</b>
-----------------	---

Traditionell wurden Hunde jeweils dem Grundstück, auf dem sie gehalten wurden, zugeordnet. Aus diesem Grunde wurde die Hundesteuer unter dem Oberbegriff "Grundbesitzabgaben" mit der Grundsteuer, Abfall, sowie ggf. Wasser und Abwasser in einem Bescheid zusammengefasst. Inzwischen werden zunehmend Hunde von Mietern bzw. Personen gehalten, die nicht Grundstückseigentümer sind. Abbuchungen oder Mahnung und Vollstreckung erfolgen technisch bedingt mit der Erläuterung "Grundbesitzabgaben". Bei Übertragung von Grundstücken auf neue Eigentümer bereiten "Hunde" oftmals Probleme. Bisher wurde sukzessiv eine Vielzahl von Hunden aus den Grundbesitzobjekten "herausgelöst", es ergehen also bereits gesonderte Bescheide.

Um diese Dinge zu entflechten, nimmt das Steueramt eine Umstellung in der EDV vor. Ab 2018 werden alle Hundebesitzer einen gesonderten Hundesteuerbescheid erhalten.

Bei dieser Gelegenheit ist es angezeigt, die Hundesteuersatzungen in einigen Details zu ändern.

Die Veränderungen im Einzelnen:

### § 5: **keine Steuerermäßigung für gefährliche Hunde**

Aus Rechtssicherheitsgründen ist klarzustellen, dass Steuerermäßigungen für die Bewachung von einsam gelegenen Gebäuden und die sogenannte Zwingersteuer **nicht für gefährliche Hunde** gewährt werden. Ansonsten könnte die zur Prävention eingeführte erhöhte Steuer für gefährliche Hunde ausgehebelt werden.

### § 6, § 8: **Ende der Steuerpflicht frühestens nach Eingang der schriftlichen Abmeldung**

Bei Wegfall der Steuerpflicht (Hund wird abgegeben, stirbt; Hundehalter zieht weg) ist seit jeher eine Anzeigepflicht gegeben. Die Konsequenz aus der Nichtbeachtung war bislang nicht formuliert. Die bisher mögliche Ahndung mit Bußgeld erzeugt hohen Aufwand.

Deshalb wird die **Steuerpflicht künftig nur beendet**, sofern der Steuerpflichtige seiner in § 8 Absatz 2 geregelten Anzeigepflicht nachkommt: **frühestens mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung eingegangen ist.**

Damit können Erstattungsforderungen, teilweise für mehrere Jahre, wirksam ausgeschlossen werden.

## § 7: Fälligkeit der Steuerschuld generell am 15. Februar

Sehr oft müssen Hundesteuern angemahnt werden. Mahnungen laufen ins Leere, bzw. stehen bei Kleinstbeträgen (Vierteljahresbeträge, aber auch Jahresbeträge zum 1.7.) in keinem Verhältnis zum Aufwand. Vielfach müssen Anschriften neu ermittelt werden etc.

Aus diesem Grund soll die Fälligkeit künftig **generell auf den 15.02.** festgelegt werden, damit beim Hundehalter eine zeitliche Nähe zwischen Bescheiderhalt und Zahlungsverpflichtung entsteht. Bei Erstveranlagungen im Laufe des Jahres wird die Steuer innerhalb eines Monats fällig. Die Stadt Wittmund hat mit dieser Regelung bereits gute Erfahrungen gemacht.

### Beschlussvorschlag:

**Die anliegende Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Esens wird beschlossen.**

Esens, den 30.08.2017	Abstimmungsergebnis:			
	<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
	<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
(Reinhard Feldmann)	<b>Rat</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

### Anlagenverzeichnis:

Hundesteuersatzung Esens 1. Änderung